

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. Dezember 2022

Nummer 40

INHALT

Tag		Seite
24. 11. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	724
	20120	
30. 11. 2022	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaaltsgesetz 2022/2023)	725
	64000	
30. 11. 2022	Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023	732
	61330 08, 21013, 21067, 64000, 20442	
23. 11. 2022	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	734
	20220 01 44	
30. 11. 2022	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	735
1. 12. 2022	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 2 bis 12 des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes	738
	78210	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 24. November 2022

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Buchstabens b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
„c) nach § 11 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099);“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 24. November 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wahlmann

G e s e t z
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023)

Vom 30. November 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 871) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „37 089 792 000“ durch die Zahl „38 772 792 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „38 778 221 000“ durch die Zahl „40 573 809 000“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 18 b Abs. 3 Satz 5“ die Worte „LHO oder § 3 a Satz 1“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

¹Die Konjunkturkomponente für das Haushaltsjahr 2023 wird abweichend von dem in § 18 b Abs. 2 und 3 LHO geregelten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 18 b Abs. 2 LHO mit der Maßgabe ermittelt, dass die Produktionslücke, aus der die Konjunkturkomponente abgeleitet wird, aus der Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 übernommen wird, und mit dem Beschluss über das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 durch den Landtag festgestellt. ²Im Fall einer nochmaligen Änderung des Ansatzes der Steuereinnahmen für das Haushaltsjahr 2023 durch einen weiteren Nachtrag sowie im Haushaltsabschluss ist die nach Satz 1 ermittelte und festgestellte Konjunkturkomponente nach

§ 18 b Abs. 3 und 4 LHO fortzuschreiben. ³Die Regelungen der auf Grundlage des § 18 e LHO erlassenen Verordnung finden auf das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

4. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist ermächtigt, der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. im Haushaltsjahr 2022 eine Finanzhilfe in Höhe von 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 eine Finanzhilfe in Höhe von 1 500 000 Euro zu gewähren.“
5. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
6. Der Einzelplan 13 wird nach Maßgabe der Nachträge sowie mit der folgenden weiteren Änderung geändert:

In Kapitel 1302 Titelgruppe 71 bis 76 wird dem Haushaltsvermerk der Titelgruppenüberschrift „Bewältigung der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine“ der folgende Satz angefügt:
„Umschichtungen zwischen einzelnen Titeln der Titelgruppe bedürfen ab einer Größenordnung von 5 Mio. Euro im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesamt

Haushaltsjahr 2022

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	78	—	—	78	55.096
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.191
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	89.112	56.868	1.162	147.142	1.523.604
04	Finanzministerium	—	74.058	251.401	8	325.467	770.380
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.504	1.959.030	84.622	2.065.156	125.075
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	456.801	113.371	605.261	78.572
07	Kultusministerium	—	14.125	3.830	—	17.955	5.407.154
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	145.385	61.020	219.986	205.101
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.450	16.256	80.191	125.587	138.428
11	Justizministerium	—	509.415	4.270	—	513.685	910.458
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31.962.700	429.624	2.020.868	-132.253	34.280.939	5.116.961
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.051
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	139.000	50.262	88.118	186.779	464.159	93.929
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	920	—	962	15.301
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.223
20	Hochbauten	—	200	50	5.200	5.450	—
	neuer Ansatz 2022	32.106.390	1.262.355	5.003.947	400.100	38.772.792	14.483.677
	alter Ansatz 2022	30.592.390	1.192.355	4.904.947	400.100	37.089.792	14.483.677
	mehr(+)/weniger(-)	+1.514.000	+70.000	+99.000	—	+1.683.000	—

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anlage 1

(zu § 1 Satz 3)

plan

Haushaltsjahr 2022

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
8.174	11.044	235	1.652	—	76.201	-76.123	—	01
8.276	4.637	—	165	2.493	39.762	-38.899	555	02
444.513	541.300	105	151.582	44.377	2.705.481	-2.558.339	113.070	03
278.920	2.278	—	13.399	24.964	1.089.941	-764.474	12.255	04
51.405	5.540.800	—	338.842	-13.409	6.042.713	-3.977.557	188.818	05
22.319	3.350.951	—	237.056	3.972	3.692.870	-3.087.609	350.358	06
103.810	2.151.354	—	75.254	-19.703	7.717.869	-7.699.914	53.920	07
104.909	172.499	96.778	305.500	444	885.231	-665.245	278.904	08
45.397	165.229	3.898	121.470	8.465	482.887	-357.300	89.908	09
488.879	26.851	2.500	17.604	49.221	1.495.513	-981.828	26.805	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.054.072	6.312.666	—	538.312	450.683	13.472.694	+20.808.245	7.147	13
1.208	6	—	41	180	16.486	-16.485	—	14
49.035	381.208	36.378	287.149	31.053	878.752	-414.593	393.497	15
4.967	17.983	—	1.132	428	39.811	-38.849	6.975	16
667	—	—	15	26	4.931	-4.830	—	17
71.823	78	59.547	—	—	131.448	-125.998	75.000	20
2.738.423	18.678.884	199.441	2.089.173	583.194	38.772.792	—	1.597.212	
2.732.923	18.048.785	199.441	1.590.772	34.194	37.089.792	—	1.597.212	
+5.500	+630.099	—	+498.401	+549.000	+1.683.000		—	

Gesamt

Haushaltsjahr 2023

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	77	—	—	77	60.911
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.634
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	83.823	40.558	1.238	125.619	1.558.469
04	Finanzministerium	—	74.058	252.772	8	326.838	787.328
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.503	2.007.453	99.718	2.128.674	126.665
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	491.109	111.377	637.575	80.217
07	Kultusministerium	—	15.925	3.830	—	19.755	5.489.645
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	138.760	49.263	201.604	210.070
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.016
11	Justizministerium	—	509.773	4.670	—	514.443	928.279
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	32.968.100	995.507	1.877.470	170.242	36.011.319	5.741.225
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.432
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	134.000	50.369	85.490	210.358	480.217	96.440
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	920	—	962	15.522
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.344
20	Hochbauten	—	200	50	6.200	6.450	—
	neuer Ansatz 2023	33.106.790	1.825.202	4.923.104	718.713	40.573.809	15.280.350
	alter Ansatz 2023	31.225.790	1.185.202	5.029.104	1.338.125	38.778.221	14.920.350
	mehr(+)/weniger(-)	+1.881.000	+640.000	-106.000	-619.412	+1.795.588	+360.000

plan

Haushaltsjahr 2023

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7.783	14.679	150	2.049	—	85.572	-85.495	396	01
6.707	4.632	—	200	2.493	38.666	-37.803	145	02
473.777	518.654	105	121.093	44.231	2.716.329	-2.590.710	13.587	03
276.809	2.280	—	9.992	24.964	1.101.373	-774.535	—	04
52.434	5.684.141	—	349.716	-13.389	6.199.567	-4.070.893	172.403	05
22.483	3.432.055	—	231.931	972	3.767.658	-3.130.083	304.436	06
71.442	2.119.847	—	41.984	-19.703	7.703.215	-7.683.460	74.912	07
103.965	181.579	80.362	313.437	444	889.857	-688.253	215.349	08
44.009	170.553	3.898	109.584	8.465	477.525	-358.214	72.724	09
489.343	26.702	2.500	16.520	49.221	1.512.565	-998.122	12.707	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.325.095	7.601.741	—	345.677	1.173	15.014.911	+20.996.408	—	13
1.203	6	—	35	180	16.856	-16.855	—	14
48.984	382.239	33.850	312.386	25.470	899.369	-419.152	313.721	15
4.824	19.436	—	483	428	40.693	-39.731	2.475	16
667	—	—	15	26	5.052	-4.951	—	17
59.477	78	44.844	—	—	104.399	-97.949	75.000	20
2.989.051	20.158.622	165.709	1.855.102	124.975	40.573.809	—	1.257.855	
2.709.451	18.294.471	165.709	1.549.265	1.138.975	38.778.221	—	1.257.855	
+279.600	+1.864.151	—	+305.837	-1.014.000	+1.795.588		—	

B. Finanzierungsübersicht

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

	2022		2023	
		in Mio. EUR		
I. Ermittlung Finanzierungssaldo				
1. Ausgaben				
Ausgaben nach § 1 HG 2022/2023	38.772,8		40.573,8	
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)				
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,0		0,0	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	558,9		2,5	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,	38.213,9	-,	40.571,3
<hr/>				
2. Einnahmen				
Einnahmen nach § 1 HG 2022/2023	38.772,8		40.573,8	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	-698,0		0,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,		-,	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	447,1		45,9	
Einnahmen aus Überschüssen (siehe Abschnitt II Nr. 2.1)	-,	39.023,7	-,	40.527,9
<hr/>				
3. Finanzierungssaldo		809,8		-43,4
<hr/> <hr/>				
II. Zusammensetzung Finanzierungssaldo				
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt				
1.1 Allgemeine Deckungsmittel				
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)		5.907,2		7.250,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)		6.605,2		7.250,2
1.1.3 Saldo Allgemeine Deckungsmittel (Netto-Tilgung nach § 3 HG 2022/2023)		698,0		0,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite				
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32		-,		-,
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderungen)		0,0	0,0	0,0
Saldo (Netto-Tilgung am Kreditmarkt)		698,0		0,0
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren				
2.1 Einnahmen aus Überschüssen (Gruppe 361)		-,		-,
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961)		-,	-,	-,
<hr/>				
3. Rücklagenbewegung				
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (Obergruppe 35)		447,1		45,9
3.2 Zuführungen an Rücklagen (Obergruppe 91)		558,9	111,8	2,5
<hr/>				
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		809,8		-43,4
<hr/> <hr/>				

C. Kreditfinanzierungsplan

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

	2022	2023
	in Mio. EUR	
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)	5.907,2	7.250,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	-, -	-, -
Summe I	<u>5.907,2</u>	<u>7.250,2</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	6.605,2	7.250,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,0	0,0
Summe II	<u>6.605,2</u>	<u>7.250,2</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 abzügl. Abschnitt II Nr. 1)	-698,0	0,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 abzügl. Abschnitt II Nr. 2)	0,0	0,0
Summe III (Summe I abzügl. Summe II)	<u><u>-698,0</u></u>	<u><u>0,0</u></u>

**Haushaltsbegleitgesetz
zum Nachtragshaushalt
der Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Vom 30. November 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 14 i Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Im Jahr 2022 werden die Finanzausgleichungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 über Satz 1 hinaus um weitere 75 000 000 Euro zugunsten der Schlüsselzuweisungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 erhöht; an den Finanzausgleichungen nach Halbsatz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Vertriebenen.“
2. Nach § 14 j wird der folgende § 14 k eingefügt:

„§ 14 k

Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen

(1) Als Ausgleich für Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel werden im Dezember 2022

1. den Schulträgern nach § 102 Abs. 1 bis 6 und § 195 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes 131 206 187 Euro und
2. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission 47 354 562 Euro

gewährt.

(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Schulträger nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den von ihnen geführten öffentlichen Schulen und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten an öffentlichen Grundschulen aufgeteilt. ²§ 5 Abs. 1 Satz 4 NFVG gilt entsprechend.

(3) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgeteilt. ²Der Aufteilung wird die Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder am Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs des Jahres 2022 zugrunde gelegt.

(4) § 14 h Abs. 4 gilt entsprechend.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „359 000 000“ durch die Zahl „409 000 000“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrags der Finanzausgleichungen nach § 1 Abs. 1 durch den Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 wird abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt. ²Die sich aus der Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrags der Finanzausgleichungen nach § 1 Abs. 1 durch den Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2022 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2023 hinzugerechnet.“

Artikel 2

**Änderung des Niedersächsischen
Sportfördergesetzes**

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Finanzhilfe“ die Angabe „nach § 3“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

**Zusätzliche Finanzhilfe an den Landessportbund
anlässlich stark gestiegener Energiekosten,
Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe**

(1) ¹Das Land gewährt dem Landessportbund im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro, die zum Ausgleich für die stark gestiegenen Energiekosten sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung zu verwenden ist. ²§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die zusätzliche Finanzhilfe wird im Januar 2023 gezahlt.

(2) ¹Der Landessportbund hat die zusätzliche Finanzhilfe insbesondere zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen durch die stark gestiegenen Energiekosten sowie für Zuschüsse zu den Ausgaben zu verwenden, die diesen Sportorganisationen durch die Inanspruchnahme von Energieberatungen und die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung entstehen. ²§ 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 sowie Abs. 8 gilt entsprechend.“

3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Finanzhilfe“ durch das Wort „Finanzhilfen“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
COVID-19-Sondervermögensgesetzes**

§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), erhält folgende Fassung:

„¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zwecke dürfen nur bis zum 31. Dezember 2023 und Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke nur bis zum 31. Dezember 2022 aus dem Sondervermögen geleistet werden. ²Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 ge-

nannten Zwecke dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde oder, wenn es um Ausgaben für Baumaßnahmen geht, die Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Im Haushaltsjahr 2022 führt es dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von 242 401 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 einen Betrag in Höhe von 68 837 000 Euro zu.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird der folgende § 101 angefügt:

„§ 101

Einmalige Energiepreispauschale

(1) Der Versorgungsträger gewährt

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Bezüge bei Verschollenheit, Übergangsgeld oder Bezüge der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben, und
2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten,

eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember im Inland einen Wohnsitz haben.

(2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.

(3) Der Versorgungsträger gewährt die Energiepreispauschale nicht, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Versorgungsbezüge frühere Versorgungsbezüge gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 sind oder wegen eines daneben empfangenen Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes gemäß § 86 Abs. 1 ganz oder teilweise ruhen.

(4) Gehört die Energiepreispauschale eines anderen Landes nach dem Recht dieses Landes zu den Versorgungsbezügen, so ist dies bei der Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtlich.

(5) Für die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale gilt § 63 Abs. 2 entsprechend.

(6) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Gebührenordnung**

Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 25. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 669) wird wie folgt berichtigt:

Die Zeile nach der Anmerkung zu Nr. 58.4.1 erhält folgende Fassung:

„58.4.2 Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 28 Abs. 2 nach Zeitaufwand“.

Hannover, den 23. November 2022

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

B r u n s

Ministerialrat

**Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 30. November 2022

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 30. November 2022 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 937), beschlossen:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „Arbeit,“ gestrichen und nach dem Wort „Verkehr“ werden ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6.2 eingefügt:

„6.2 Unterausschuss ‚Tourismus‘.“
 - c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Soziales“ ein Komma und das Wort „Arbeit“ eingefügt.
 - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Energie“ das Komma und das Wort „Bauen“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „und stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
7. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 17 a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 17 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 37 a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „§ 37 b des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen der Fraktionen benannt; die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu berufen.“

11. § 18 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
14. § 23 wird gestrichen.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Beschlussempfehlung ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausschuss“ ein Komma und die Worte „der Ältestenrat“ eingefügt.
16. Die §§ 30 bis 32 erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Verlauf der zweiten Beratung

(1) Gegenstand der zweiten Beratung ist der Gesetzentwurf einschließlich der in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen.

(2) ¹Die zweite Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. ²Der Ältestenrat kann gemäß § 28 Abs. 2 Satz 5 beschließen, dass die allgemeine Aussprache entfällt oder an deren Stelle ein mündlicher Bericht erstattet wird, wenn nicht die Initiatoren des Gesetzentwurfs (§ 22 Abs. 1) widersprechen.

(3) ¹Eine Einzelabstimmung über einzelne oder mehrere Bestimmungen des Gesetzes findet nur statt, wenn die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages dies bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) beantragen. ²Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Anträge in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs (Paragrafen, Artikel, Abschnittsüberschriften, Gesetzesüberschrift) auf und führt die Einzelabstimmung durch.

§ 31

Änderungsanträge

(1) ¹Anträge auf Änderungen des Gesetzentwurfs können zur zweiten Beratung von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschlüssen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.

(2) Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lässt über den Änderungsantrag beraten und abstimmen. ²Liegen auch Anträge auf Einzelabstimmung nach § 30 Abs. 3 oder mehrere Änderungsanträge nach Absatz 1 vor, so gilt § 30 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 19 Abs. 2) beraten, so sind sie zu Beginn der Beratung zu verlesen. ⁴Der Landtag kann den Änderungsantrag abweichend von Satz 1 an einen Ausschuss überweisen.

(4) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. ³Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

§ 32

Abschluss der zweiten Beratung

(1) ¹Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss überweisen. ²Er kann die Überweisung auf Teile des Gesetzentwurfs, auf die redaktionelle Überprüfung oder auf die Behandlung bestimmter Fragen beschränken. ³Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. ⁴Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Wird der Gesetzentwurf nicht wieder an einen Ausschuss überwiesen, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge der Beschlussempfehlung und der nach § 30 Abs. 3 und § 31 beschlossenen Änderungen angenommen oder abgelehnt werden soll (Schlussabstimmung). ²Sind Änderungen beschlossen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der beschlossenen Fassung aussetzen. ³Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen.

(3) Die Schlussabstimmung wird ausgesetzt, wenn die Landesregierung dies gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung verlangt.“

17. In § 36 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und die Worte „wenn sie angenommen wurden“ eingefügt.
20. In § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
21. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
22. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
23. In § 49 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
24. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
25. In § 57 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 58 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
27. In § 60 Satz 4 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
28. In § 62 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „23 und“ gestrichen.
29. § 62 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt und es werden die Worte „und dem fachlich zuständigen Ausschuss“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt und es werden die Worte „oder der fachlich zuständige Ausschuss“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „23,“ gestrichen.
30. In § 62 d wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
31. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind; § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“
32. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47) mit Ausnahme der Aussprache, für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“
33. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ein Antrag nach Satz 1 zugunsten oder zulasten der Redezeit in der Fragestunde (§ 47 Abs. 5 Satz 3) oder der Aktuellen Stunde (§ 49 Abs. 2) ist nicht zulässig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“
34. In § 77 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 47)“ ein Komma und die Worte „die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (§ 47 a)“ eingefügt.

35. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen oder Aufstehen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
36. Dem § 86 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Ist einem Mitglied die Wahl durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels wählen, das die Feststellbarkeit des Wahlverhaltens gewährleistet.“
37. In § 88 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
38. In § 92 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
39. § 93 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Beschluss nach Satz 1 oder 2 bedarf des Einvernehmens der Landesregierung, wenn der Ausschuss die Verhandlungen oder die Unterlagen, über die nach Absatz 4 Satz 2 vertraulich verhandelt wird, auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt hat.“
 - Satz 4 wird gestrichen.
40. In § 95 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Landtages“ die Worte „sowie sonstigen Personen“ eingefügt.
41. Nach § 95 a wird der folgende § 95 b eingefügt:

„§ 95 b

Einsatz von Videokonferenztechnik

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in der Einberufung zu einer öffentlichen Sitzung zulassen, dass die Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können. ²Die Leitung der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nicht zulässig. ³Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 können auch sonstige Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, andere Personen in dem für sie in § 94 jeweils geregelten Umfang sowie im Rahmen der technischen Möglichkeiten Vertreterinnen und Vertreter der Medien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

(2) Eine Durchführung der Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Landesregierung mit den Angaben nach § 92 Abs. 3 mitzuteilen.

(3) ¹Im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 stellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses gelten als anwesend. ³Sie stimmen abweichend von § 96 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.

(4) ¹Der Landtag hat die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen und die Auskunftspersonen, die gemäß § 94 Abs. 6 per Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

(5) ¹Bei einer Störung der Zuschaltung eines per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieds ist die Sitzung von der oder dem Ausschussvorsitzenden bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. ²Ist die Beseitigung nicht möglich, so ist die Sitzung abzubrechen. ³Dies gilt nicht, wenn das betroffene Ausschussmitglied gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt, auf die weitere Teilnahme zu verzichten oder sich für den weiteren Verlauf der Sitzung durch ein sonstiges Mitglied seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen zu wollen.“

42. § 97 a wird gestrichen.

43. § 99 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ältestenrat kann im Einzelfall einstimmig beschließen, dass von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen wird.“

44. Abschnitt II der Anlage wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird die Angabe „sowie Abs. 2“ gestrichen.
- Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus werden auf den Internetseiten des Landtages die Angaben nach Abschnitt I Abs. 2 veröffentlicht.“

- Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

Hannover, den 30. November 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
der §§ 2 bis 12 des Niedersächsischen
ELER-Fördergesetzes**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über ein Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird bekannt gemacht, dass die §§ 2 bis 12 des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über ein Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung weiterer Gesetze am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

Hannover, den 1. Dezember 2022

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär